

Satzung vom 11.08.2011

über die Benützung des Freizeitgeländes „Naturerlebnisweiher Halfing“ der Gemeinde Halfing

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Halfing folgende Satzung:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Halfing unterhält auf den Grundstücken Flurnummern 566, 565, 563, 561, 560, 578/1, 581, 581/2, 581/3, 585, 589, 589/2, 590, 590/1, 594, 593, 592, 591, 591/3, 595, 597 der Gemarkung Halfing das Freizeitgelände „Naturerlebnisweiher Halfing“ als jedermann zugängliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2) Die Grenzen des Freizeitgeländes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan vom 11.08.2011 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Benutzung des Freizeitgeländes

1) Das Freizeitgelände kann unentgeltlich von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden.

2) Kinder, die noch nicht 6 Jahre alt sind, müssen von einer mindestens 16 Jahre alten Person begleitet und beaufsichtigt sein.

3) Von der Benutzung des Freizeitgeländes sind ausgeschlossen:

1. Personen mit großflächigen Hautausschlägen, offenen Wunden, ansteckenden Krankheiten und Infektionskrankheiten,
2. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen
3. Personen, denen das Betreten des Platzes gemäß § 7 untersagt ist.

§ 3 - Verhalten auf dem Freizeitgelände

1) Auf dem Freizeitgelände muss sich jeder so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt oder behindert wird.

2) Niemand darf sich unbekleidet auf dem Badeplatz aufhalten.
Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinkinder.

3) Unzulässig ist es,

1. Fahrzeuge gleich welcher Art, ausgenommen Kleinkinderwägen und Behindertenfahrzeuge, außer auf erkennbar dafür vorgesehenen Flächen, zu fahren, zu schieben oder abzustellen
2. zu reiten
3. das Freizeitgelände oder seine Einrichtungen und Anlagen, insbesondere auch seine Bepflanzung, zu verändern, zu beschädigen oder zu verunreinigen
4. Unrat oder Abfall wegzuwerfen
5. außerhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche Sport auszuüben, insbesondere Ball zu spielen, sofern eine Belästigung anderer nach den Umständen nicht ausgeschlossen ist
6. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, mitzubringen
7. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen
8. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke zu betreiben, die andere belästigt
9. Zelte, Wohnmobile oder Wohnwägen aufzustellen oder zu nächtigen
10. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, insbesondere Waren, gleich welcher Art, anzubieten oder zu verkaufen
11. Vergnügungen, Versammlungen oder Veranstaltungen abzuhalten
12. Boote, ausgenommen kleinere Schlauchboote für Kleinkinder, zu benutzen
13. Wasservögel, Fische und Tiere aller Art zu füttern
14. sich in der Zeit von 23 h bis 06 h auf dem Gelände aufzuhalten.

§ 4 - Ausnahmen

- 1) Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
- 2) Für die Nutzung aufgrund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde ein angemessenes Entgelt, Kautions- und Ersatz ihrer Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die ihr durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.
- 3) Der Antrag auf Ausnahme ist spätestens 3 Werktage vor der entsprechenden Nutzung bei der Gemeinde einzureichen.
- 4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 und 14 gelten nicht für die berechnete Ausübung der Fischerei und die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 14 nicht für die unter § 6 Abs. 4 genannten Personen.

§ 5 - Sperrung des Freizeitgeländes und bestimmter Teilbereiche

Das Freizeitgelände sowie einzelne Teilbereiche oder Einrichtungen hiervon können ganz oder teilweise für die allgemeine Benützung gesperrt oder mit Einschränkungen versehen werden.

§ 6 - Beauftragte der Gemeinde / Anordnungen

- 1) Zur Gewährleistung eines angenehmen und sicheren Aufenthaltes am Freizeitgelände im Sinne dieser Satzung sind von der Gemeinde zur Aufsicht berechnigte Personen ermächtigt, Anordnungen für den Einzelfall zu treffen.
- 2) Den zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde und den zur Aufsicht berechnigten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 3) Die zur Aufsicht Berechnigten können Personen, die auch nach Ermahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Freizeitgelände verweisen.
- 4) Zur Aufsicht berechnigt sind nachfolgende Personen:
 - Bürgermeister und Gemeinderäte/-innen der Gemeinde Halfing
 - Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Halfing sowie der Gemeinde Halfing
 - von der Gemeinde schriftlich zur Aufsicht ermächtigte Personen
 - Beamte des Polizeivollzugsdienstes

§ 7 - Platzverweis und Betretungsverbot

Vom Freizeitgelände kann verwiesen werden, wer

1. in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Abmahnung Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. dort eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt.

Außerdem kann ihm das Betreten des Freizeitgeländes für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 8 - Ausübung der Fischerei

Die Ausübung der Fischerei ist nur mit einer entsprechenden Erlaubnis gestattet.

§ 9 - Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße bis zu 1000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen §2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 auf dem Freizeitgelände aufhält
2. einem Verbot gemäß § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 nicht nachkommt,
4. das Freizeitgelände trotz Platzverweises oder Betretungsverbotes gemäß § 7 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 7 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

§ 10 - Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Einhaltung der nach dieser Satzung bestehenden Vorschriften für den Einzelfall Anordnung erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 - Haftung der Gemeinde

Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt jederzeit und zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

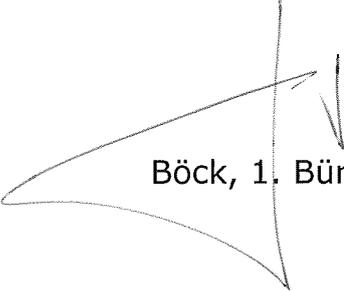
Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögungsschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die auf den Zustand des Freizeitgeländes oder das Verhalten von Dritten zurückgehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 12 - Inkrafttreten

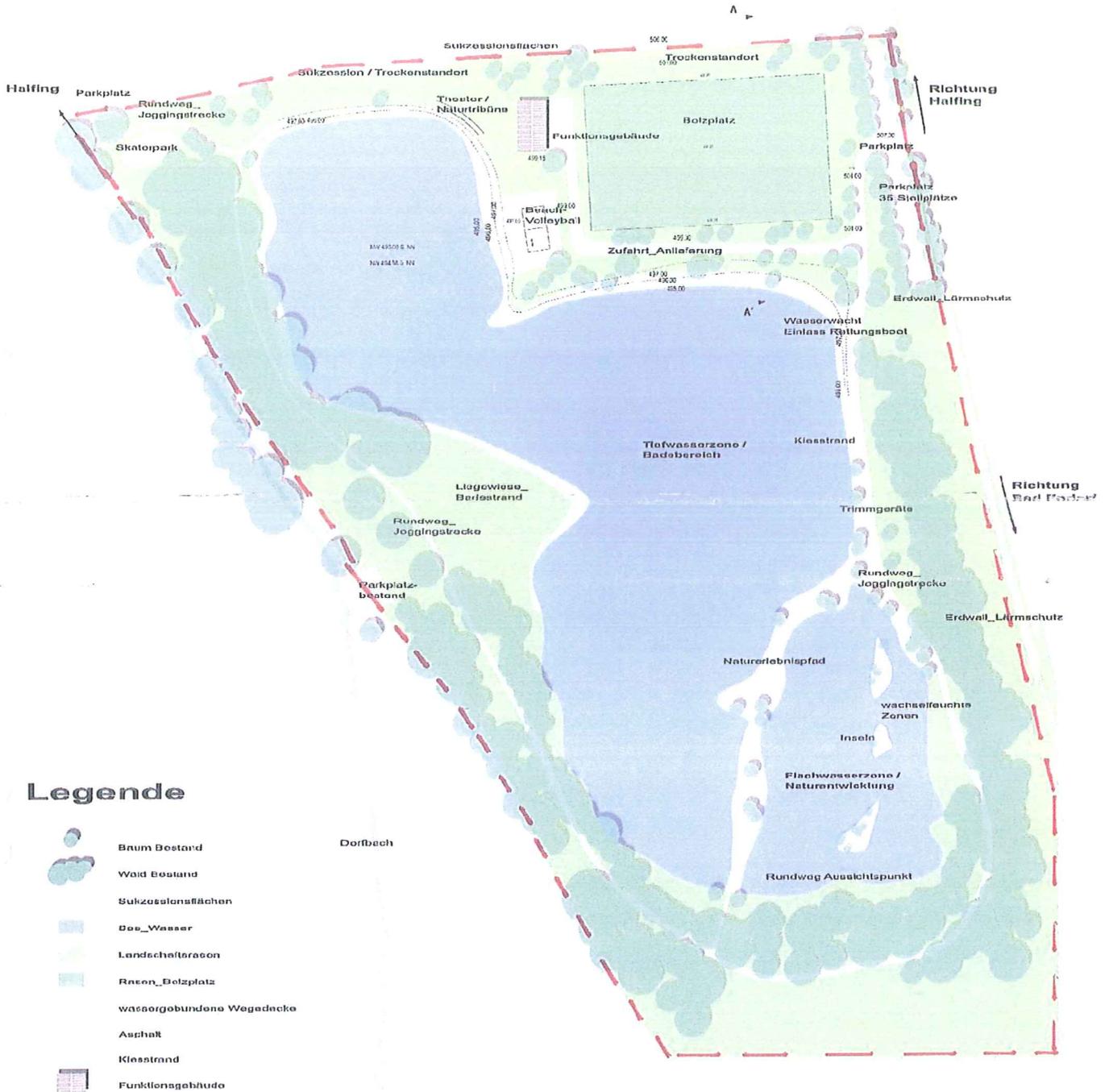
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halfing, den 11.08.2011


Böck, 1. Bürgermeister



NATURERERLEBNISWEIHER HALFING



--- = Räumliches Geltungsbereich des Freizeitgeländes „Naturerlebnisweiher Halfing“

Halfing, 11.08.2011

Peter Böck,
1. Bürgermeister
der Gemeinde Halfing

Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 11.08.2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Halfing mit 13 : 0 Stimmen beschlossen.

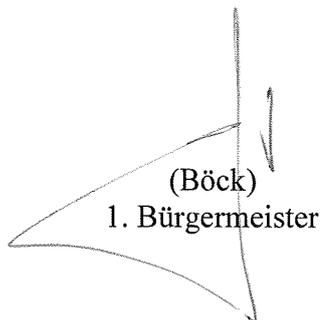
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 22.08.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.08.2011 angeschlagen und am 02.09.2011 wieder entfernt.

Gemeinde Halfing

Halfing, den 05.09.2011


(Böck)
1. Bürgermeister

